

**Satzung der Gemeinde Priestewitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten vom 22.01.2004
(Verwaltungskostensatzung)**

LESEFASSUNG

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3
Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen und richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht im Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind.
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Telefongebühren, Gebühren für Telekommunikation (z. B. Telefax-, Telegrammgebühren) Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	öffentliche Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Verwaltungskostensatzung		21.01.2004	22.01.2004	Amtsblatt 05.02.2004	06.02.2004

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Priestewitz vom 21.01.2004

– Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ) –

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1	Amtshandlungen, die von den nachfolgenden Tarifstellen 2-9 nicht erfasst sind	5,00 bis 250,00
	2	Beglaubigungen	
	2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
	2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat (einschl. Herstellen der Kopie)	1,50 je Seite, mindestens 5,00
	3	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 50,00
	4	Einsichtgewährung/Auskünfte	
	4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch mindestens 5,00
	4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	5,00 bis 250,00
	5	Überlassung von Akten	
	5.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
	5.2	über abgeschlossene Verfahren	10,00
	6	Fristenverlängerungen	
	6.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
	6.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00

	7	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 25,00 je angefangene Stunde
noch 1	8	Schreibauslagen	
	8.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	8.2	für jede weitere Seite	0,15
	9	Fertigung allgemeiner Kopien	
	9.1	je Seite	bis Format A4 0,25
	9.2		Format A3 0,50
2		Fundsachen	
	1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	1.1	Bei Sachen bis zu einem Wert von 500 EUR	2 % des Wertes mindestens jedoch 5,00
	1.2	Bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwertes
	1.3	Bei Tieren	2 % des Wertes mindestens jedoch die Unterbringungskos- ten
	1.4	Negativbestätigung für Versicherungen	5,00
3		Archiv	
	1	Einsichtnahme in Bauakten	
	1.1	Grundgebühr allgemein	10,00
	1.2	Grundgebühr für gewerbliche Zwecke	15,00
4		Schulverwaltung	
	1	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	10,00
	2	Ausstellung einer Zweitschrift eines Originalzeugnisses, die einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (z. B. Zeugnis ist älter als 10 Jahre)	20,00

	3	Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses (einschl. Herstellung der Kopie)	1 beglaubigte Kopie kostenlos bei Schulabgängern, weitere s. lfd.Nr.1.2.2
5		Finanzverwaltung	
	1	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	die lfd. Nr. 1, Tarifstelle 8 Sächs. Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung
	2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	5,00 bis 10,00
	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00 bis 10,00
	4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 bis 25,00
	5	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00
6		Vollzug der Baumschutzsatzung	
	1	Erteilung einer Genehmigung zur Fällung bzw. Rodung von Bäumen	15,00 bis 60,00
7		Vollzug der Polizeiverordnung	
	1	Erteilung einer Erlaubnis für die Aufstellung von Werbeträgern	10,00
	2	Erteilung einer Erlaubnis für das zeitliche Betreiben eines offenen Feuers	10,00
8		Bauverwaltung/Straßenwesen/ Abwasser	
	1	Erlaubnis/ Genehmigung zu Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum und sonstigen öffentlichen Flächen	25,00 bis 150,00
	2	Erteilung eines Schachtscheines	10,00
	3	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	25,00 bis 150,00
	4	Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG

	5	Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß §§ 24 ff. BauGB (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufrechtes) beim Verkauf von Grundstücken	15,00
noch 8	6	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	15,00
	7	Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang	5,00 bis 150,00
	8	Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die gemeindliche Kanalisation	
	8.1	bei Neubauten auf Antrag	35,00
	8.2	bei Umbau und Modernisierung im Bestand auf Antrag	30,00
	8.3	auf Antrag nach Aufforderung der Gemeinde	gebührenfrei